

Europäisches Recht

Den Aal besser schützen

Regierungsdirektorin Petra DARKOW

Der Bestand des Europäischen Aals ist stark gefährdet – EG-Recht erzwingt jetzt besseren Schutz der Aalbestände.

Der Europäische Aal (*Anguilla anguilla*) ist eine der wirtschaftlich bedeutendsten Fischarten in den deutschen Flüssen und Seen.

Komplexer Lebenszyklus

Er hat einen sehr komplexen Entwicklungszyklus, der von mehreren Metamorphosen und Langdistanzwanderungen gekennzeichnet ist. So lebt der Aal 8 bis 12 Jahre in unseren Flüssen und Seen und wächst dabei auf bis zu 1 kg heran. Als Blankaale wandern die ausgewachsenen Tiere die Flüsse hinab, um eine 5000 km weite Wanderung durch den Atlantik bis zum Sargassomeer anzutreten. Hier legen die Aalweibchen 4 bis 5 Mio. Eier in etwa 700 m Meerestiefe ab, die anschließend von den Männchen befruchtet werden; daraufhin sterben die Elterntiere ab. Aus den Eiern schlüpfen weidenblattförmige Larven, die etwa drei Jahre lang passiv mit dem Golfstrom in Richtung europäische und nordafrikanische Küste treiben. Hier angekommen, entwickeln sich die Larven zu kleinen, durchsichtigen, etwa 0,5 g schweren und bereits aalförmigen Fischen, den so genannten Glasaalen. Die Glasaale wandern zumeist in größeren Schwärmen, nun dunkel gezeichnet, als Steigaale flussaufwärts, um sich hier wiederum zu geschlechtsreifen (adulten) Tieren zu entwickeln.

Zunehmende Gefährdung

Seit etwa 20 Jahren ist das Aalaufkommen, und zwar den Glas- wie den Blankaal betreffend, in Deutschland wie in ganz Europa stark zurückgegangen. Die Fangerträge der Berufsfischer und der Frei-

zeitangler sind erheblich dezimiert worden. Dabei wird die reale Gefährdung der Aalbestände durch umfangreiche Besatzmaßnahmen von Glas- und Farmaalen in den Binnengewässern stark verschleiert.

Die Ursachen für den Rückgang der Aalbestände sind vielfältig. Sie beruhen zumeist auf anthropogenen Einflüssen und sind nur zu einem geringeren Teil mit anderen Faktoren, wie z.B. dem Auftreten von Parasiten (Schwimmblassenwurm) oder dem Verzehr durch fischfressende Vögel (Kormorane), erklärbar.

Der Bestand wird vor allem durch folgende Eingriffe des Menschen beeinträchtigt:

1. Klimatische Veränderungen mit Verschiebung von atlantischen Strömungsrichtungen wie dem Golfstrom, so dass durch Richtungsänderungen Jungaale nicht mehr an die europäischen Küsten gelangen.
2. Abfischen der ankommenden Glasaale vor den europäischen Küsten (Spanien, Frankreich) in großen Mengen, um sie direkt zu ver-

zehren oder an chinesische Aquakulturen zu verkaufen.

3. Unterbrechung der Aufwärtswanderung der Steigaale zu den Aufwuchshabitaten durch zahlreiche unpassierbare Querbauwerke.
4. Fang durch die Berufsfischerei und die Freizeitangler in den europäischen Seen und Flüssen.
5. Gewässerverschmutzung durch Schadstoffe, die sich in dem fettreichen Aal ansammeln und die Funktion seiner sich ausbildenden Geschlechtsorgane beeinträchtigen.
6. Gewässerverbauung durch Wasserkraftwerke usw., in deren Turbinen die flussabwärts wandernden Blankaale durch die Strömung getrieben und zerstückelt werden.

Reaktionen auf supranationaler Ebene

Laut dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) geht aus den vorliegenden wissenschaftlichen Daten eindeutig hervor, dass der Bestand des Europäischen Aals so stark dezimiert ist, dass er sich au-

ßerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet, d. h. in wenigen Jahrzehnten in den europäischen Binnengewässern ausgestorben sein wird. Der ICES hat daher empfohlen, einen Wiederauffüllungsplan für den gesamten Bestand des Europäischen Aals auszuarbeiten und die Nutzung und sonstige Eingriffe des Menschen, die sich auf den Bestand auswirken, so weit wie möglich zu reduzieren.

Das Europäische Parlament nahm am 15. November 2005 eine Entschließung an, in der die Kommission aufgefordert wird, unverzüglich einen Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederauffüllung der Bestände des Europäischen Aals zu unterbreiten.

EG-Verordnung zur Aalbewirtschaftung und Bestandsauffüllung

Am 18. September 2007 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007 S. 17ff.) verabschiedet.



GEFAHR FÜR DEN AAL: Verschmutzung der Meere



BEDROHUNG FÜR DEN GLASAAL:

Abfischen vor den europäischen Küsten

Fotos: Lang

Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten der EG, den Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung der Gewässer sicherzustellen, in denen die Aale einen Teil ihres Lebenszyklus verbringen. Als erster Schritt waren von den Mitgliedstaaten Aalbewirtschaftungspläne, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, zu erarbeiten und der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2008 zur Genehmigung vorzulegen. Ziel der Aalbewirtschaftungspläne ist es, die anthropogene Mortalität zu verringern und so mit hoher Wahrscheinlichkeit die Abwanderung von mindestens 40 % der Biomasse an Blankaalen ins Meer zuzulassen, die gemäß der bestmöglichen Schätzung ohne Beeinflussung des Bestandes durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wäre. Angestrebt ist ein langfristiges Erreichen des Ziels.

Inhalt der Aalbewirtschaftungspläne

Zunächst sind Aaleinzugsgebiete zu ermitteln, d. h. Gebiete, die natürliche Lebensräume des Europäischen Aals bilden, und von den übrigen Landesteilen abzugrenzen. Für jedes Aaleinzugsgebiet, das z. B. eine Flussgebietseinheit, die nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie von 2000 gebildet worden ist, aber auch das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats umfassen kann, ist ein Aalbewirtschaftungsplan aufzustellen. Der Plan enthält

eine Beschreibung und Analyse des gegenwärtigen Aalbestands und setzt diesen zu der langfristig angestrebten Abwanderungsrate von 40 % der Biomasse an Blankaalen in Beziehung. Weiter enthält er Maßnahmen zur Erreichung, Überwachung und Verifizierung des vorgegebenen Ziels. Folgende Maßnahmen können entsprechend den lokalen und regionalen Gegebenheiten vorgesehen werden:

1. Reduzierung der kommerziellen Fangtätigkeit
2. Einschränkung der Freizeitangelei
3. Durchführung von gezielten Besatzmaßnahmen
4. strukturelle Maßnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit von Flüssen und zur Verbesserung der Lebensräume des Aals, verbunden mit anderen Umweltmaßnahmen
5. Verbringung von Blankaalen aus Binnengewässern in Gewässer, aus denen sie ungehindert in das Sargassomeer abwandern können
6. Maßnahmen gegen Raubtiere
7. befristete Ausschaltung von Wasserkraftwerksturbinen
8. Maßnahmen in Bezug auf Aquakultur.

Jeder Aalbewirtschaftungsplan enthält außerdem einen Zeitplan für die Erreichung der langfristig vorgegebenen Abwanderungsrate, der auf einem schrittweisen Ansatz beruht, von einer erwarteten Populationszunahme abhängt und Maßnahmen umfasst, die vom

ersten Umsetzungsjahr des Plans an durchgeführt werden. Nach Übermittlung der Pläne an die Europäische Kommission werden diese nach einer technischen und wissenschaftlichen Bewertung durch den für die Fischerei zuständigen Ausschuss oder eine andere geeignete wissenschaftliche Einrichtung von der Kommission genehmigt. Die von der Kommission genehmigten Pläne sind seit dem 1. Juli 2009 oder früher umzusetzen. Ein nicht genehmigungsfähiger Plan kann nach Überarbeitung durch den Mitgliedstaat von diesem erneut vorgelegt werden.

Ein Mitgliedstaat, der der Kommission einen Aalbewirtschaftungsplan nicht fristgerecht vorgelegt hat, bewirkt durch eine Verkürzung der Fangzeit für Aal oder durch andere Maßnahmen eine Reduzierung des Fischereiaufwands bzw. der Fangmengen um mindestens 50 % gegenüber dem Mittel der Jahre 2004 bis 2006; beginnend ab 1. Januar 2009. Ausgenommen von der Verpflichtung einen Plan vorzulegen, sind nur jene Staaten, deren Flüsse und Seen keine natürlichen Lebensräume des Europäischen Aals bilden.

Besatzmaßnahmen

Wenn ein Land die Befischung von Aalen von weniger als 12 cm Länge erlaubt, sei es als Teil eines erstellten Aalbewirtschaftungsplans oder der Reduzierung des Fischereiaufwands bei nicht fristgerecht vorgelegtem Aalbewirtschaftungsplan, ist er verpflichtet, mindestens 60 % der in diesem Land pro Jahr gefangenen Aale unter 12 cm Länge der Vermarktung vorzuenthalten, um sie für die Aufstockung des Besatzes durch Besatzmaßnahmen einzusetzen.

Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Aalen

Seit dem 1. Juli 2009 besteht außerdem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei allen in ihr Hoheitsgebiet eingeführten oder aus diesen eingeführten lebenden Aalen der Herkunft festzustellen und zu-

rückzuverfolgen sowie weiter zu prüfen, ob die ausgeführten Aale im Einklang mit den gemeinschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen gefangen wurden. Bei den eingeführten Aalen, die in den Gewässern einer einschlägigen regionalen Fischereiorganisation gefangen wurden, muss gleichfalls geprüft werden, ob dies im Einklang mit den dort geltenden Regeln geschehen ist.

Umsetzung in Deutschland

Als Verordnung der EG gilt die Aalbewirtschaftungsverordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar und muss, anders als im Fall der zahlreichen Richtlinien, nicht erst in nationales Recht formell transformiert werden. In Deutschland erfolgt der Vollzug in den Ländern. Die Aalbewirtschaftungspläne, teils auch als Aalmanagementpläne bezeichnet, wurden für die nach der Wasserrahmenrichtlinie gebildeten Flussgebietseinheiten bzw. Einzugsgebiete oder auch Teile davon aufgestellt. Bestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern oder die Abwehr von Gefahren, die den Aalen durch Wasserwerksturbinen drohen, tangieren auch die Zuständigkeit von Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Der überwiegende Teil jedoch betrifft die Fischereibehörden. Teils müssen die Landesfischereigesetze nachjustiert werden. Im wesentlichen jedoch kommen auf die Fischereibehörden zusätzliche Aufgaben zu, einerseits durch weitere Verwaltungsverfahren, andererseits durch eine Ausweitung der ohnehin bestehen Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie z. B. die Vornahme weiterer Aalbesatzmaßnahmen.

KONTAKT

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Regierungsdirektorin
Petra DARKOW
Brückenstraße 6 · 10173 Berlin
Tel.: 030/90252004
Fax: 030/90252929